

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma *MiRO GmbH & Co. KG, Nördliche Raffineriestraße 1, 76187 Karlsruhe* auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gasölschwefelungsanlage IV, Werk 1, *Dea-Scholven-Straße 1, 76187 Karlsruhe*, zur Erhöhung des genehmigten Gasöldurchsatzes von 7500 t/d auf 9000 t/d**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 16.02.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a3-8823, MiRO-TA\_2021 CHD4**

*Auf Ihren Antrag vom 13. Mai 2020 mit Ergänzungen vom 14. Juli 2020, 14.08.2020 und 28.10.2020 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die*

### **I. Änderungsgenehmigung**

*erteilt.*

- I. 1. Die Änderung umfasst die Erhöhung des genehmigten Gasöleinsatzes von bisher 7500 t/d (Tonnen/Tag) auf 9000 t/d und die Errichtung und den Betrieb der geänderten Gasölschwefelungsanlage IV (CHD4).*
- I. 2. Die Genehmigung wird mit den unter Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt.*
- I. 3. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.  
Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.*
- I. 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. in diesem Bescheid nicht weitergehende Maßnahmen festgelegt werden.*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 12.03.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe